

Leitfaden für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

(Stand: August 2010)

Dieser Leitfaden ist in drei Abschnitte unterteilt:

- ❖ Teil 1 des Leitfadens gibt einen Kurz-Überblick zum Thema Geldwäsche
- ❖ Teil 2 des Leitfadens benennt seine Ziele und enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittler für geschlossene Fonds bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben.
- ❖ Teil 3 des Leitfadens weist auf weitere Verhaltenspflichten für Vermittler hin.

Teil 1: Einleitung

A. Was ist Geldwäsche?

Unter Geldwäsche versteht man – kurz gesagt – das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zu den illegalen Geschäften ("Vortaten") der Geldwäsche gehören bestimmte Straftaten wie z.B. schwere Formen des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels sowie bestimmte andere Formen organisierter bzw. gewerbsmäßiger Kriminalität, Terrorismusfinanzierung, Fälschungsdelikte, Bestechung und schwere Formen der Abgabenhinterziehung.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

Phase 1: Platzierung

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

Phase 2: Verschleierung

Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.

Phase 3: Integration

Rückführung der aus kriminellen Handlungen rührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister – das heißt insbesondere Treuhänder und (Unter-)Vermittler – in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

B. Ziele und Motive für das GwG

Das heutige Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt, am 29. November 1993 trat das GWG in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprevention enthält.

Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die "Triebfeder" krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit dem neuen Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 20. August 2008 die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ziel ist die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche.

C. Bedeutung für Markt der geschlossenen Fonds

Seit Inkrafttreten des neuen GwG am 21. August 2008 ist der Markt der geschlossenen Fonds von den Pflichten des GwG erfasst. Dies betrifft in erster Linie die Treuhandgesellschaften, welche als Treuhänder für Anleger geschlossener Fonds fungieren. Aber auch der Vertrieb geschlossener Fonds ist nunmehr davon betroffen. Die im folgenden beschriebenen geldwäscherechtlichen Pflichten werden nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sind, übertragen.

D. Sanktionen bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass die Beitrittserklärung nicht angenommen werden kann.

Ein wiederholter Verstoß berechtigt den Fondsanbieter dazu, die mit dem Vermittler bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen bzw. ihm den Vertrieb von geschlossenen Fonds des jeweiligen Fondshauses zu untersagen.

Teil 2: Durchführung der Identifizierung

A. Vorbemerkungen zu diesem Leitfaden

I. Ziel des Leitfadens

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

II. Zielgruppe des Leitfadens

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so z.B. Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

III. Wichtiger Hinweis zum Leitfaden

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt und auf diesen Leitfaden Bezug nimmt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO sind
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit regelmäßig überprüft und positiv festgestellt wird.

B. WER muss identifiziert werden?

Sie müssen die Anleger identifizieren. Anleger ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss also nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden. Für juristische Personen gelten dabei andere Regelungen als für natürliche Personen (siehe nachfolgenden Abschnitt D.).

C. WANN muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds wird daher nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Identifikationsnachweis beigefügt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger **vor jedem Fonds-Beitritt** zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.

D. WIE muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung zu dem jeweiligen Fonds. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung vor.

I. Identifizierung von natürlichen Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren Anwesenheit zu erfolgen. Die Identifizierung beinhaltet die Feststellung der Identität der Person sowie deren Überprüfung.

1. Feststellung der Identität des Anlegers

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind Angaben zum **wirtschaftlich Berechtigten** zu machen, d.h. es ist festzustellen, ob der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger auf fremde Rechnung, also eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname sowie Meldeanschrift festzuhalten.

Zudem sind Maßnahmen zu treffen, mit denen sich vergewissern lässt, dass die erhobenen Angaben zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Sinnvoll kann es daher sein, sich die Angaben per Unterschrift bestätigen und den Personalausweis zeigen zu lassen, selbst im Internet zu recherchieren und Unterlagen, ggf. in Kopie, zu den Akten zu nehmen. Welche Maßnahmen im Einzelfall adäquat sind, kann auch am jeweiligen Risiko des Anlegers festgemacht werden (Faustregel: Geschäft mit Neukunden risikoreicher als mit langjährigem Bestandskunden).

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem **Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung**, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben.

2. Prüfung der Identität des Anlegers

a. *Bei Abwesenheit des Anlegers*

Sollte der Anleger im Ausnahmefall **nicht anwesend** sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung über das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Post-Ident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite der in der Beitrittserklärung genannten Gesellschaft, in der Regel der Treuhand-Gesellschaft, kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld „Die Prüfung der Identität erfolgt über das Post-Ident-Verfahren gemäß beiliegendem Informationsblatt“ auf der Beitrittserklärung angekreuzt wird.

Darüber hinaus kann die Identitätsprüfung auch von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG), Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Versicherungsvermittlern mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO, die den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen, in dem dafür vorgesehenen Feld „Identitätsprüfung“ auf der Beitrittserklärung vorgenommen werden.

Soweit das Post-Ident-Verfahren von Ihrem Vertragspartner nicht angeboten wird und die Identitätsprüfung nicht über eine der oben genannten Personen vorgenommen werden kann, muss sich der Anleger mittels einer amtlich beglaubigten Kopie des (Personal-)Ausweises oder Reisepasses ausweisen. Zudem muss **die erste Überweisung über ein Konto des Anlegers bei einem europäischen Kreditinstitut** erfolgen. Eine Überweisung von einem Konto bei einem Kreditinstitut aus einem Drittstaat ist nur unter weiteren Voraussetzungen möglich. Nehmen Sie in diesem Fall bitte Kontakt mit Ihrem Vertragspartner auf.

b. Bei Anwesenheit des Anlegers

Wenn Sie die Identifizierung **in Anwesenheit des Anlegers** vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- (1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-)Ausweis oder Reisepass („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen.
- (2) Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
- (3) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- (4) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens "Identitätsprüfung" auf der Beitrittserklärung die Ausweis- bzw. Passnummern ein, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde.
- (5) Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist.
- (6) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.
- (7) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.
Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Feld "Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO" an.
- (8) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Kästchens "Identitätsprüfung" und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.
- (9) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die auf der jeweiligen Beitrittserklärung angegebene Adresse.

II. Identifizierung von juristischen Personen

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen.

1. Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Vor- und Nachname des Vertretungsorgans
- Sollte es sich bei einem der Mitglieder des Vertretungsorgans um eine juristische Person handeln, so sind die oben genannten Angaben für diese ebenfalls zu erheben.

2. Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger (wirtschaftlich Berechtigter)

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, ist zudem eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

Zudem sind Maßnahmen zu treffen, mit denen sich vergewissern lässt, dass die erhobenen Angaben zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Hintergrund: Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe / Einflussnahmemöglichkeit die Identität des betreffenden Gesellschafters, das heißt der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Sind die Gesellschafter, die als wirtschaftlich Berechtigte 25 % oder mehr die Gesellschaft kontrollieren, ebenfalls juristische Personen, sind die wirtschaftlich Berechtigten dieser juristischen Person zu bestimmen und zu dokumentieren. Die Analyse der wirtschaftlich Berechtigten über mehrere Gesellschaftsebenen hinweg ist mit angemessenen Mitteln (d.h. im Rahmen der notwendigen Sorgfaltspflichten) durchzuführen. Sind die wirtschaftlich Berechtigten nicht feststellbar, so muss dies sowie der Grund dafür zwingend dokumentiert werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

III. Fehler der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises / Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, das heißt das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweis-Dokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstaussweise, DDR-Ausweise.
- Sie haben den Anleger bei der Identifizierung nicht persönlich gesehen.

Teil 3: Verhaltenspflichten für Vermittler

A. Pflichten für Anwender des Leitfadens

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen überprüft werden kann.

Sollten für Sie Untervermittler tätig werden, haben Sie zudem Folgendes zu beachten:

- Sie müssen sich verpflichten, vor Beginn der Zusammenarbeit die bei Ihnen angebondenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34 c GewO auf ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- Weiter müssen Sie sich verpflichten, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abzuschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen in gleicher Form auf diesen übertragen.
- Während der Zusammenarbeit müssen Sie regelmäßig prüfen, ob Untervermittler ihren Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens nachkommen.

Der vorliegende Leitfaden wird vom VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.vgf-online.de einzusehen.

Mit Bestätigung der Anwendung dieses Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf der Beitrittserklärung erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

B. Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der auf der Beitrittserklärung genannten Gesellschaft, in der Regel der Treuhandgesellschaft, mitzuteilen.

Die Kontaktdaten des Geldwäschebeauftragten können auf der auf der Beitrittserklärung genannten Internetseite abgerufen werden.

In Eilfällen können Sie sich auch über die auf der Beitrittserklärung angegebenen Telefonnummer mit dem Geldwäschebeauftragten verbinden lassen.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.
- Wunsch auf Bargeldzahlung
- Hohe Bargeldintensität des Anlegers, bzw. der Branche in der er tätig ist (z.B. Autoverkäufer, Schmuckhändler, Baubranche, Boote, etc.)
- Vermögenswerte kommen aus dem Ausland
- Anleger hat nennenswerte Beziehungen zu embargobehafteten Ländern (Nationalität, Wohnsitz, etc.)
- Anleger zeigt Anzeichen für Bonitätsprobleme
- Verbindung zum Rotlichtmilieu oder zur Glücksspielindustrie
- Mittelherkunft ist nicht feststellbar
- Es ist bekannt, dass der Anleger ein anhängiges Strafverfahren wegen eines Vermögensdelikts hat bzw. bereits wegen eines Betrugsdelikts auffällig wurde.
- Person wurde als Anleger schon einmal abgelehnt

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis seiner Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.

Die entsprechenden Formulare für die Verdachtsmeldung an den Geldwäschebeauftragten sowie für die Erstattung einer Verdachtsanzeige können im passwortgeschützten Mitgliederbereich (Aktuelle Themen > Geldwäsche) auf der Internetseite des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. unter www.vgf-online.de abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	1
Teil 1: Einleitung	1
A. Was ist Geldwäsche?.....	1
B. Ziele und Motive für das GwG	2
C. Bedeutung für Markt der geschlossenen Fonds.....	2
D. Sanktionen bei Nichtbeachtung.....	2
Teil 2: Durchführung der Identifizierung	3
A. Vorbemerkungen zu diesem Leitfaden	3
I. Ziel des Leitfadens	3
II. Zielgruppe des Leitfadens	3
III. Wichtiger Hinweis zum Leitfaden.....	3
B. WER muss identifiziert werden?	3
C. WANN muss identifiziert werden?	4
D. WIE muss identifiziert werden?.....	4
I. Identifizierung von natürlichen Personen.....	4
1. Feststellung der Identität des Anlegers	4
2. Prüfung der Identität des Anlegers	5
a. Bei Abwesenheit des Anlegers	5
b. Bei Anwesenheit des Anlegers	6
II. Identifizierung von juristischen Personen.....	7
1. Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger ..	7
2. Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger (wirtschaftlich Berechtigter)	7
III. Fehler der Identifizierung von Anlegern	8
Teil 3: Verhaltenspflichten für Vermittler	8
A. Pflichten für Anwender des Leitfadens	8
B. Umgang mit Verdachtsfällen	9